

Allgemeine Informationen

**Betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse HT Troplast VVaG
gemäß VAG-Informationspflichtenverordnung (VAG-InfoV)**

Name der Kasse	Pensionskasse HT Troplast VVaG
Anschrift/Sitz der Kasse	Kronenstraße 51 53840 Troisdorf
Vorstand	Thorsten Fiedler (Vorstandsvorsitzender) Thomas Schmitz (stellv. Vorstandsvorsitzender)
Zulassungsort	Deutschland
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Anschrift	Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn
Register-Nr. bei der BaFin	2034
Allgemeine Kontaktdaten	☎ +49 (0)2241/9953-3440 ☎ +49 (0)2241/9953-3444 @ pensionskasse@ht-troplast.com 🌐 pensionskasse-ht-troplast.de

Kontaktmöglichkeiten * Aufteilung nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens

Ansprechpartner	Zuständigkeit *	Telefon-Nr.	E-Mail
Jutta Stellmach	A + L	02241 / 9953 - 3447	jutta.stellmach@profine-group.com
André Kästner	B - K	02241 / 9953 - 3443	andre.kaestner@profine-group.com
Claudia Kappmeier	M - Z	02241 / 9953 - 3442	claudia.kappmeier@profine-group.com

Leistungen (§ 17 der Satzung)

- Altersrente
- vorgezogene Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente)

Leistungsvoraussetzungen, Rechte und Pflichten

Leistungsvoraussetzungen und Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Rentantrag auf Altersrente

Ca. 1 Monat vor Vollendung Ihres 65. Lebensjahres erhalten Sie von uns einen vorausgefüllten (wenn Daten vorliegen) Antrag auf Altersrente.

Erwerbsminderungsrente

Bitte beachten Sie, dass uns die Antragstellung auf Rente wegen Erwerbsminderung bei der gesetzlichen Rentenversicherung mitzuteilen ist (§ 21 Absatz 3 Satz 3 der Satzung). Der Ihnen dann von der Pensionskasse zugesendete Antrag auf Erwerbsminderungsrente ist zur Wahrung der Antragsfristen gemäß § 19 der Satzung unmittelbar zurückzusenden. Ein bei der Beantragung noch nicht vorliegender Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung ist nachzureichen.

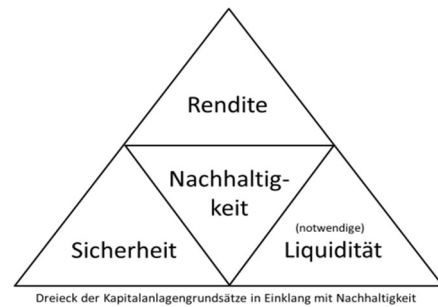
Tarife

- Grundversicherungstarif → Tarifzins = 3,50 %
- Zusatzversicherungstarif A (Beginn vor 01.01.2014) → Tarifzins = 3,50 % *
- Zusatzversicherungstarif B (Beginn nach 31.12.2013) → Tarifzins = 1,75 % *
- Zusatzversicherungstarif C (Beginn nach 31.12.2020) → Tarifzins = 0,00 % *

* Die Zusatzversicherungstarife nehmen an der Überschussbeteiligung teil, d.h. bei einem angenommenen Kapitalanlageergebnis von jährlich rd. 4 % wird eine Ziel-/Gesamtrendite von ≥ 3,5 % angestrebt.

Information über das Anlageprofil der Pensionskasse

Die Kapitalanlagen werden gemäß den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie den Rundschreiben der BaFin angelegt. Bei der Kapitalanlage ist das Ziel, eine überdurchschnittliche Rendite bei ausreichender Sicherheit und notwendiger Liquidität zu erwirtschaften.



Berücksichtigung von externen und internen ESG-Kriterien in der Kapitalanlage

Als Firmen-Pensionskasse mit einer Historie von mehr als 130 Jahren aus und für mittelständische Unternehmen, die ihren Ursprung in der chemischen Industrie hat, ist die aus unserer Satzung abgeleitete und auch unsere gesetzliche Aufgabe als rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen, dessen alleiniger Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Todes ist, das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens zu betreiben (§ 232 VAG). Damit ist der soziale und folglich nachhaltige Charakter unserer Pensionskasse allein schon bestimmt. Ausdrücklich ist unsere Pensionskasse demzufolge keine Kapitalsammelstelle, um unternehmerische und andere wirtschaftliche oder politische sowie umweltpolitische Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Die Nachhaltigkeitsrisiken der EU, die technischen Regulierungsstandards der Delegiertenverordnung der EU, sind nicht relevant und anwendbar für unsere Pensionskasse (Artikel 6 der SFDR). Wir haben eigene Kriterien, vornehmlich Ausschlusskriterien für unsere nachhaltige Kapitalanlagen gesetzt.

Die Pensionskasse berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 und 7 SFDR) und plant dies nicht in absehbarer Zeit. Den Vorgaben der RTS (techn. Regulierungsstandards) kann nicht durch die Entwicklung bzw. Einrichtung der entsprechenden Instrumente, Infrastrukturen und Governance-Strukturen Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund berücksichtigt die Pensionskasse auch keine Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 und Art. 6 SFDR). Etwaige nicht berücksichtigte negative Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite werden durch die breite Diversifikation der Kapitalanlage reduziert.

Die Pensionskasse bezieht bei Entscheidungen über die Vergütungspolitik Nachhaltigkeitsrisiken nicht ein (Art. 5 SFDR). Die der Pensionskasse zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 7 TR, Taxonomie-VO).

In dem gesamten Kapitalanlage- und Risikomanagement-Prozesses der Pensionskasse werden grundsätzlich verschiedene interne ESG-Kriterien berücksichtigt; eine Differenzierung bzw. Zuordnung von einzelnen Kapitalanlagen zu einzelnen Tarifen der Pensionskasse findet nicht statt. Eine ausdrückliche Einbeziehung von externen ESG-Kriterien auf Kapitalanlagen der Pensionskasse findet aus unterschiedlichen Gründen nicht statt. Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt. Weitergehende Informationen zu Kapitalanlagen und Umgang mit ESG-Kriterien finden Sie auf der Internetseite der Pensionskasse.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaften und Renten

Grundsätzlich unterliegt die Pensionskasse der aktiven Überwachung bzw. Kontrolle durch die BaFin, den Aufsichtsrat sowie den Verantwortlichen Aktuar und die bestellten Wirtschaftsprüfer.

Um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen, hat die Pensionskasse eine ausreichende Deckungsrückstellung gebildet, welche zusätzlich zu den Mindestverpflichtungen einen weiteren Puffer als zusätzliche Sicherheit enthält. Als weiterer Schutz dient das Eigenkapital als Verlustrücklage, welche zur Deckung von Fehlbeträgen heranzuziehen ist. Zurzeit beträgt diese rd. 7 % der Deckungsrückstellung und das Ziel ist, diese auf 10 % in den nächsten Jahren zu erhöhen. Sollte die Pensionskasse ihre Verpflichtungen ggü. den Versicherten und Pensionären langfristig nicht erfüllen können, kann die Pensionskasse die Leistungen gemäß § 58 Absatz 5 der Satzung herabsetzen (Sanierungsklausel). In diesem Fall kann der Versicherte den Ausgleich der Reduzierung von seinem (ehemaligen) Arbeitgeber verlangen (Subsidiärhaftung). Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch. Dieser sichert ab 2022 die unverfallbaren Anwartschaften und Renten der Pensionskasse für den Insolvenzfall des Arbeitgebers ab.

Übertragung der Anwartschaft aus der Zusatzversicherung

Auf Antrag des Mitgliedes können die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für eine erworbene Anwartschaft, die aus Zusatzversicherungsbeiträgen resultiert, auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden (Vgl. § 34a Absatz 4 der Satzung), insofern die Leistungen des aufnehmenden Arbeitgebers bzw. dessen Versorgungseinrichtung gleich oder besser sind.

Weitere Informationsquellen

- Jährlicher Geschäftsbericht
- Satzung der Pensionskasse
- Internetseite: www.pensionskasse-ht-troplast.de
- Jährlicher Anwartschaftsnachweis (für Anwärter)
- Informationsbroschüre
- FAQ's „Häufig gestellte Fragen rund um die Rente aus der betrieblichen Altersversorgung“ (auf der Internetseite oder bei Rentenbezug)

Gerne stehen wir Ihnen auch in einem persönlichen Gespräch für Fragen oder Beratungsbedarf zur Verfügung.